

Das Ermittlungsverfahren ist das erste in sich abgeschlossene Stadium des Strafprozesses. Es steht unter der Leitung des Staatsanwaltes, des Hüters der Gesetzlichkeit, der die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß jede Gesetzesverletzung entsprechend geahndet wird und daß andererseits im Ermittlungsverfahren die den Prozeßbeteiligten durch unsere Strafprozeßordnung eingeräumten Rechte beachtet werden. Dieser seiner leitenden Stellung entspricht es, daß er die volle Verantwortung für die Durchführung der gesamten Untersuchungen trägt. Das bedeutet aber nicht, daß der Staatsanwalt sämtliche Untersuchungshandlungen selbst vornehmen muß. Im allgemeinen werden die staatlichen Untersuchungsorgane tätig (§ 96 StPO), die auch das Ermittlungsverfahren selbständig einleiten können (§ 106 StPO). In unserem Falle gehen wir z. B. davon aus, daß der Staatsanwalt die Volkspolizei beauftragt, die Ermittlungen durchzuführen. Dazu kann der Staatsanwalt Weisungen erteilen (§ 97 StPO). Außer unserer Volkspolizei kommen noch als Untersuchungsorgane die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit in Betracht.

Darüber hinaus können, soweit angebracht, auch andere staatliche Organe mit einer Untersuchung beauftragt werden, wenn sie in deren Aufgabenbereich fällt (§ 99 StPO). Hierbei ist z. B. an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, die Arbeitsschutzinspektionen, die Dienststellen der Abgabenverwaltung, die Abteilungen für Wirtschaft beim Rat des Bezirkes oder an die Preisstellen zu denken.

Mit der Verantwortung des Staatsanwaltes für das Ermittlungsverfahren ist noch seine Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane verbunden. Er muß somit dauernd mit diesen Staatsorganen zusammenwirken, sie anleiten und gegebenenfalls durch Weisungen eine hohe Qualität der Untersuchungshandlungen gewährleisten.

Unsere Strafprozeßordnung stattet die prozeßbeteiligten Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen mit dem Recht aus, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen (§§ 100, 101 StPO).

In unserem Falle richtet sich der Verdacht einer strafbaren Handlung zunächst gegen den Kassierer X. Dieser Verdacht wird sich verstärken, wenn z. B. die Volkspolizei bei ihren Ermittlungen feststellt, daß dieser Kassierer Ausgaben gemacht hat, die sein Einkommen übersteigen. Nehmen wir weiter an, daß er bei seiner Vernehmung vorbringt, im Zahlenlotto gewonnen zu haben und beantragt, darüber Beweis zu erheben. Wenn diesem Anträge nicht entsprochen wird, hat der Kassierer X das Recht, beim Staatsanwalt Beschwerde einzulegen. Hier ermöglicht die Beschwerde dem Beschuldigten X, die Ablehnung seines Antrages auf Beweiserhebung durch den Staatsanwalt nachprüfen zu lassen. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen und innerhalb von 5 Tagen zu entscheiden. Berechtigte Beschwerden werden damit verbunden, daß er für Abhilfe sorgt. Es wird so eine vollständige Aufklärung gesichert.

Dem gesamten Strafverfahren liegt das Prinzip der Beschleunigung des Verfahrens zugrunde. Die StPO nennt deshalb für die einzelnen Verfahrensabschnitte bestimmte Bearbeitungsfristen. Wir alle sind an der schnellen Aufklärung eines Verbrechens und der Bestrafung des Schul-